

ZH_OBERGERICHT UE240478 vom 14. November 2025

ZH Obergericht, 2025-11-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE240478

FR: ZH_OBERGERICHT UE240478 du 14 novembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT UE240478 del 14 novembre 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Schreiben vom 23. Juli 2024 liess Dr. C. _____ als Gesellschafterin (mit Einzelunterschriftsberechtigung) namens der A. _____ GmbH Strafanzeige gegen ihren Ehemann Prof. Dr. B. _____ (ebenfalls Gesellschafter besagter GmbH, je- doch ohne Zeichnungsberechtigung) wegen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage, eventualiter ungetreuen Geschäftsbesorgung (Art. 158 Ziff. 2 StGB) erstaten. Die A. _____ GmbH liess im Wesentlichen den Vorwurf erheben, Prof. Dr. B. _____ habe am 18. Februar 2024 ohne entspre- chende Berechtigung einen Überweisungsauftrag von ihrem Geschäftskonto auf sein eigenes Praxiskonto in der Höhe von Fr. 23'383.55 vorgenommen und sich damit strafbar gemacht (Urk. 12/1 S. 2 ff.).

E. 2

Die Staatsanwaltschaft See/Oberland sei anzuweisen, die Stra- funtersuchung gegen den Beschuldigten weiterzuführen.

E. 3

Es sei der Beschwerdeführerin eine angemessene Entschädigung für das vorliegende Beschwerdeverfahren zu entrichten.

E. 4

Dazu liess die Beschwerdeführerin mit ihrer Stellungnahme vom 13. Februar 2025 ergänzend im Wesentlichen vorbringen, es sei u.a. auch nicht genügend ab- geklärt worden, ob effektiv ein Schaden entstanden sei. Selbst bei fehlendem Schaden wäre von einem vollendeten Versuch auszugehen gewesen. Bei der un- gerechtfertigten Bereicherung gehe es nicht darum, dass der Beschwerdegegner 1 Zugriff gehabt habe, sondern dass er an der Geldsumme mangels Kündigung des Darlehens noch nicht berechtigt gewesen sei. Darüber hinaus gäbe es noch diverse weitere Punkte, welche die Staatsanwaltschaft abzuklären gehabt hätte. Die Strafuntersuchung sei nicht abgeschlossen und weit davon entfernt, vollstän- dig zu sein (Urk. 21 S. 2 ff.). 5.1. Gemäss Art. 308 Abs. 1 StPO besteht der Zweck der Untersuchung darin, den Sachverhalt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht so weit abzuklären, dass das Vorverfahren abgeschlossen werden kann. Bei der Verfolgung dieses Zwecks steht der Staatsanwaltschaft ein gewisser Ermessensspielraum zu. Insbesondere hat sie diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die zur Klärung des Falles Wesentli- ches beizutragen vermögen. Sie ist aber nicht verpflichtet, alle erdenklichen Er- mittlungshandlungen vorzunehmen. Nach Beendigung des Untersuchungsverfah- rens entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob ein Strafbefehl zu erlassen, Anklage zu erheben oder das Verfahren einzustellen ist (Art. 318 StPO). Eine vollständige oder teilweise Einstellung erfolgt nach Art. 319 Abs. 1 lit. a StPO, wenn sich kein Tatverdacht erhärten lässt, der eine Anklage rechtfertigt. Eine Anklage ist in der Regel nur dann zu erheben, wenn genügend

Anhaltspunkte vorliegen, welche es rechtfertigen, das Verfahren weiterzuführen, und die Staatsanwaltschaft die Tatbeteiligung sowie eine Strafe bzw. Massnahme im Zeitpunkt der Anklageerhebung

- 7 - tung für wahrscheinlich hält. Keine Anklage ist zu erheben, wenn mit Sicherheit oder zumindest grosser Wahrscheinlichkeit mit einem Freispruch zu rechnen ist. Sinn und Zweck von Art. 319 StPO ist es, die beschuldigte Person vor Anklagen zu schützen, die mit einiger Sicherheit zu Freisprüchen führen müssten. Da die Staatsanwaltschaft nicht dazu berufen ist, über Recht und Unrecht zu richten, darf sie jedoch nicht allzu rasch, gestützt auf eigene Bedenken, zu einer Einstellung schreiten (vgl. zum Ganzen: BGE 137 IV 219 E. 7; SCHMID/JOSITSCH, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 4. Aufl., Zürich/St. Gallen 2023, N 1249 ff.; SCHMID/JOSITSCH, StPO Praxiskommentar, 4. Aufl., Zürich/St. Gallen 2023, Art. 319 N 1 ff., insb. N 5; LANDSHUT/BOSSHARD, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2020, Art. 308 N 1 f., Art. 319 N 1 ff., insb. N 15).

5.2. Wegen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage wird bestraft, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, u.a. durch unbefugte Verwendung von Daten oder in vergleichbarer Weise auf einen elektronischen oder vergleichbaren Datenverarbeitungs- oder Datenübermittlungsvorgang einwirkt und dadurch eine Vermögensverschiebung zum Schaden eines andern herbeiführt oder eine Vermögensverschiebung unmittelbar danach verdeckt (Art. 147 Abs. 1 StGB). Die unbefugte Verwendung von Daten zeichnet sich dadurch aus, dass der Täter, ohne dazu berechtigt zu sein, an sich richtige Daten verwendet und einen formal richtigen Datenverarbeitungsvorgang einleitet, welcher zu einem im Ergebnis unzutreffenden Datenverarbeitungs- oder Datenübermittlungsvorgang führt. Das betrugsähnliche Verhalten wird darin gesehen, dass der Täter mit der Verwendung der Daten vorgibt, dazu berechtigt zu sein. Nicht unter den Tatbestand fällt hingegen die bloss vertragswidrige Verwendung (BGE 129 IV 315 E. 2.1, 6S.247/2001 E. 2.a und Urteil des Bundesgerichts 6B_606/2015 vom 7. Oktober 2015 E. 3.3.2). Der ungetreuen Geschäftsbesorgung macht sich u.a. strafbar, wer aufgrund eines Rechtsgeschäfts damit betraut ist, Vermögen eines andern zu verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen, und dabei unter Verletzung

- 8 - zung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird. Auch macht sich strafbar, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, die ihm durch das Gesetz, einen behördlichen Auftrag oder ein Rechtsgeschäft eingeräumte Ermächtigung, jemanden zu vertreten, missbraucht und dadurch den Vertretenen am Vermögen schädigt (Art. 158 Ziff. 1 und 2 StGB).

5.3. Gemäss Angaben der Beschwerdeführerin in ihrer Strafanzeige vom 23. Juli 2024 habe der Beschwerdegegner 1 am 18. Februar 2024 mittels E-Banking den Betrag von Fr. 23'383.55 auf sein eigenes Praxiskonto überwiesen. Er habe diesen Kontoübertrag machen können, weil beide Konten von seinem E-Banking-Vertrag erfasst gewesen seien (Urk. 12/1 S. 5). Dass der Beschwerdegegner 1 aufgrund der vertraglichen Kontobeziehung (Geschäftskonto der Beschwerdeführerin) mit der UBS Switzerland AG (nachfolgend: UBS) berechtigt war, den Auftrag zugunsten des Geschäftskontos der Beschwerdeführerin zu erfassen, belegen auch die bei den Akten liegenden Bankunterlagen (Einzelunterschrift; vgl. Urk. 12/2/4-5 und Urk. 12/6 [Konvolut]). Damit steht unbestritten fest, dass der Beschwerdegegner 1 gegenüber der UBS berechtigt war, die Einzelbuchung auf dem

Geschäftskonto der Beschwerdeführerin in der Höhe von Fr. 23'383.55 vorzunehmen. Daran ändert auch die von der Beschwerdeführerin wiederholt vorgebrachte Argumentation, die fehlende Berechtigung des Beschwerdegegners 1 zur Vornahme dieser Einzelbuchung ergebe sich aus der angeblichen Abmahnung durch ihren Geschäftsführer D._____ bzw. der fehlenden Fälligkeit einer angeblichen Darlehensforderung (Urk. 2 S. 5 ff. und Urk. 21 S. 3 ff.), nichts. Selbst wenn dem so wäre, liesse dies die Einzelbuchung aufgrund der vertraglichen Berechtigung des Beschwerdegegners 1 (Einzelunterschrift) zu deren Vornahme und der damit fehlenden Manipulation nicht als unbefugte Verwendung von Daten im dargestellten Sinne qualifizieren. Im Ergebnis ist aus demselben Grund (vertragliche Berechtigung des Beschwerdegegners 1) auch ein unzutreffender Datenverarbeitungs- oder Datenübermittlungsvorgang als weitere objektive Tatbestandsvoraussetzung von Art. 147 Abs. 1 StGB ausgeschlossen. Der blossen Vollständigkeit halber sei bemerkt, dass der Tatbestand angesichts der offensichtlich fehlenden Absicht des Beschwerdegegners 1, sich selbst oder einen

- 9 - ändern unrechtmässig zu bereichern (vgl. Urk. 12/6 [Konvolut] und E. III/5.4 hier-nach) und der – angesichts der ausgebliebenen Transaktion bzw. umgehenden Rückvergütung an die Beschwerdeführerin (vgl. u.a. Urk. 12/2/5) – fehlenden Vermögensverschiebung zu Lasten der Beschwerdeführerin auch in subjektiver Hinsicht nicht erfüllt wäre, wie dies die Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Verfügung bereits zutreffend erkannte (Urk. 3 S. 3). Bei dieser Aktenlage durfte die Staatsanwaltschaft ohne Weiteres davon ausgehen, dass dem Beschwerdegegner 1 – entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin – kein strafbares Verhalten im Sinne von Art. 147 Abs. 1 StGB nachgewiesen werden kann (Urk. 3 S. 3). 5.4. Was den mit der Beschwerde nachgeschobenen Vorwurf der ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB betrifft (vgl. Urk. 2 S. 9 und Urk. 12/1 S. 7), fehlt beim Beschwerdegegner 1 bereits die als objektives Tatbestandsmerkmal geforderte Stellung als Schutzgarant für die Vermögensinteressen der Beschwerdeführerin: Eingetragener Geschäftsführer der Beschwerdeführerin ist D._____, der gemäss Aussagen von Dr. C._____ für die Finanzen ("treuhänderische Angelegenheiten") zuständig sei (Urk. 5 und Urk. 12/7 S. 1 f. F/A 7). Dies deckt sich mit der Aussage von D._____, wonach er bei der Beschwerdeführerin für die Auszahlungen und das Inkasso zuständig sei und der Beschwerdegegner 1 keine operativen Tätigkeiten für diese ausführe (Urk. 12/9 S. 1 f. F/A 4). Auch die Beschwerdeführerin liess in ihrer Beschwerde ausführen, dass der Beschwerdegegner 1 weder zeichnungsberechtigt noch in die Geschäftsführung involviert sei und der Zahlungsverkehr von D._____ sowie teilweise von Dr. C._____ abgewickelt werde (Urk. 2 S. 4). Dass der Beschwerdegegner 1 damit betraut gewesen wäre, das Vermögen der Beschwerdeführerin zu verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen, lässt sich unter diesen Umständen entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin nicht stellen. Ebenso wenig, dass der Beschwerdegegner 1 das Vermögen der Beschwerdeführerin als Geschäftsführer ohne Auftrag im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 2 StGB verwaltet oder beaufsichtigt hätte, was die Beschwerdeführerin zu Recht auch nicht geltend machen liess (vgl. Urk. 2 S. 9 und Urk. 12/1 S. 7).

- 10 - Die Tatbestandsvarianten gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 und Ziff. 2 StGB erfordern in subjektiver Hinsicht u.a. die Absicht unrechtmässiger Bereicherung. Eine solche Absicht ist beim Beschwerdegegner 1, der nachweislich und wie vom Geschäftsführer D._____ bestätigt aufgrund bereits getätigter Akontozahlungen für die Beschwerdeführerin über ein

Guthaben bei dieser in der Höhe von Fr. 23'383.55 verfügte (Urk. 12/6 [Konvolut] und Urk. 12/9 S. 2 f. F/A 9) und in der Einzelbuchung mit der Notiz "Rückzahlung der Akontozahlung" ausdrücklich dar- auf Bezug nahm (Urk. 12/2/4), offensichtlich nicht auszumachen. Dies gilt auch deshalb, weil die Beschwerdeführerin selbst den Bestand einer entsprechenden Forderung des Beschwerdegegners 1 bereits in ihrer Strafanzeige (Urk. 12/1 S. 5) und später auch mit ihrer Beschwerde (Urk. 2 S. 8) bestätigt hat. Zwar liess sie pauschal geltend machen, dass die Forderung nicht fällig gewesen sei (Urk. 12/1 S. 5 f. [Strafanzeige]) bzw. es sich dabei um ein "ungekündigtes Darlehen" gehandelt habe (Urk. 2 S. 8 und Urk. 21 S. 6 [Beschwerdeverfahren]). Dabei verkennt sie jedoch, dass diese Umstände – selbst wenn sie z.B. mit einem Darlehensvertrag und/oder Unterlagen zur fehlenden Fälligkeit der Forderung belegt wären – aufgrund des unzweifelhaft bestehenden Rechtsanspruchs des Beschwerdegegners 1 und des Umstands, dass er in seiner Notiz zur Einzelbuchung explizit Bezug auf diesen Rechtsanspruch nahm, keine Absicht unrechtmässiger Bereicherung zu begründen vermögen. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass der Beschwerdegegner 1 die Einzelbuchung in Geltendmachung seines Forderungsanspruchs in ebendieser Höhe vornahm. Eine Absicht, sich unrechtmässig zu bereichern, ist bei ihm bei dieser Aktenlage offensichtlich nicht auszumachen, wie dies die Staatsanwaltschaft bereits zutreffend erwogen hat. Damit erweist sich auch ihre Schlussfolgerung in der angefochtenen Verfügung, dass dem Beschwerdegegner 1 auch kein strafbares Verhalten im Sinne von Art. 158 StGB nachgewiesen werden könne (Urk. 3 S. 3), als zutreffend. 5.5. Schliesslich vermag auch die – ohnehin bloss pauschal und ohne jegliche Belege gebliebene sowie erst mit der Beschwerde nachgeschobene – Behauptung, es seien aufgrund der angeblich schlechten finanziellen Lage der Beschwerdeführerin auch versuchte Konkursdelikte und zahlreiche weitere Punkte zu prüfen gewesen (Urk. 2 S. 9 und Urk. 21 S. 5 ff.), nicht zu überzeugen. Bei der Be-

- 11 - schwerdeführerin handelt es sich um eine (nach wie vor) aktive, sich nicht in Liquidation befindliche Gesellschaft; dass sie sich in einer prekären finanziellen Lage befände und/oder bereits Betreibungshandlungen gegen sie erfolgt wären, ist nicht ersichtlich und wurde von der Beschwerdeführerin auch nicht geltend gemacht. Dass der Beschwerdegegner 1 mit der fraglichen Einzelbuchung, welche – wie ausgeführt – ohnehin zu keiner Verminderung des Vermögens der Beschwerdeführerin führte, Konkurs- und Betreibungsverbrechen oder -vergehen im Sinne von Art. 163 ff. StGB begangen hätte, ist somit offensichtlich ausgeschlossen. 5.6. Soweit die Beschwerdeführerin schliesslich die Strafuntersuchung im allgemeinen als nicht abgeschlossen erachtet und die Abklärung zahlreicher, mit der eigentlichen Strafanzeige nicht mehr im Zusammenhang stehenden Fragen fordert (u.a. Edition früherer "Transaktionsbelege" und umfassende Abklärung der finanziellen Situation der Beschwerdeführerin, vgl. Urk. 2 S. 4 ff. und Urk. 21 S. 5 ff.), scheint sie zu verkennen, dass es nicht Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden bzw. der Strafgerichte ist, auf Geheiss einer Partei hin ohne jeglichen Anfangsverdacht auf Geratewohl umfassende Beweissmassnahmen zu tätigen bzw. anzuordnen, um mit den Ergebnissen einer solchen unzulässigen Beweisausforschung einen wie auch immer gelagerten (neuen) Tatvorwurf gegen den Beschwerdegegner 1 zu begründen (vgl. zur "Fishing-Expedition" u.a. Urteil des Bundesgerichts 6B_381/2024 vom 13. Januar 2025 E. 1.3). Dr. C._____ ist es als Gesellschafterin der Beschwerdeführerin mit umfassendem Auskunfts- und Einsichtsrecht sodann ohne Weiteres zuzumuten, die geforderten Abklärungen selbst vorzunehmen (vgl. Art. 802 Abs. 1-4 OR). Ferner geht es auch nicht an, das Strafrecht zu zivilrechtlichen Zwecken zu instrumentalisieren, indem einer Partei im

Hinblick auf einen Zivilprozess (Eheschutz- bzw. Scheidungsverfahren, vgl. u.a. Urk. 12/7 F/A 10 S. 2) die Mühen und das Kostenrisiko der Sammlung von Beweisen abgenommen wird (BGE 137 IV 246 E. 1.3.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_1053/2020 vom 19. November 2020 E. 1.2).

E. 6

Nach dem Gesagten ist die Staatsanwaltschaft zu Recht davon ausgegangen, dass dem Beschwerdegegner 1 kein strafbares Verhalten nachgewiesen werden kann und durfte sie das Strafverfahren bei diesem Ergebnis gestützt auf

- 12 - Art. 319 Abs. 1 StPO ohne Weiteres einstellen. Folglich ist der angefochtene Entscheid zu bestätigen und die Beschwerde abzuweisen. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.